

Informationsblatt

für Bewerber als Pilotinnen/Piloten für den Flugdienst der Bundespolizei

- Fliegertauglichkeit -

Bei der Fliegertauglichkeit handelt es sich um die physische und psychische Eignung von Luftfahrern. Hier sind erhöhte Anforderungen, insbesondere an das Seh- und Hörvermögen, das Herz Kreislauf-System und an den Bewegungsapparat zu stellen.

Weiterhin ist das Risiko einer plötzlich auftretenden Handlungsunfähigkeit (sudden incapacitation) im Flugdienst weitgehend auszuschließen.

Aufgrund der besonderen Anforderungen erfolgt die Erstuntersuchung für den Flugdienst der Bundespolizei gemäß den EASA Richtlinien für die Tauglichkeitsklasse 1 und den Anforderungen der PDV 300 für Bewerber für den Polizeivollzugsdienst.

Ergänzend zum allgemeinen Informationsblatt für Bewerberinnen/Bewerber für die Bundespolizei dürfen Pilotinnen/Piloten keine Erkrankungen oder Funktionseinschränkungen aufweisen, die eine sichere Ausübung der Tätigkeit im Flugdienst auch nur ansatzweise in Frage stellen.

Bewerber und Bewerberinnen mit einer Körpergröße $> 1,90$ m und $< 1,65$ m sollten den direkten Kontakt zur Bundespolizei-Fliegergruppe suchen, um unter Anwesenheit eines Betriebsmediziners/einer Betriebsmedizinerin, eine Sitzprobe in den unterschiedlichen Cockpits der Hubschrauber durchzuführen. Dabei stellen die o.g. Werte keine Grenzen für eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst oder den Flugdienst der Bundespolizei dar. Vielmehr sollen Bewerberinnen und Bewerber dafür sensibilisiert werden, dass unter bestimmten Umständen neben der Gesamtgröße auch die körperlichen Proportionen (z.B. Verhältnis Ober- zu Unterkörper) Einfluss auf die uneingeschränkte Verwendbarkeit im Flugdienst haben können (vgl. EU VO 2019/27 Anhang I MED.B.050 Bewegungsapparat).

Stand: Februar 2022

Mit Sicherheit
vielfältig.
komm-zur-
bundespolizei.de

